

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-107/5/89

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird; Stellungnahme

**Bezug:****An das****Präsidium des Nationalrates**

Betreff	GESETZENTWURF
Z	4 GE 9
Datum:	16. MRZ. 1989
Verteilt	17.3.89 Jäge
St. Pölten	
1017 WIEN	

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 1989 03 09

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Brandhuber

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-1a7/5/89Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste und der Sanitätsfilsdienste geändert wird; Stellungnahme

Telefon 0 46 3/536

**Bezug:**Durchwahl **3a2a4**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**An das****B u n d e s k a n z l e r a m t****R a d e t z k y s t r a ß e 2****1031 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 9. Jänner 1989, Zl. 61.251/1-VI/13/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

**I. Allgemeine Bemerkungen**

Zum vorgelegten Entwurf einer Novelle zum "Krankenpflegegesetz" ist aus der Sicht des Landes Kärnten grundsätzlich festzuhalten, daß eine Änderung wesentlicher Punkte der derzeitigen Rechtslage dringend notwendig erachtet wird und daher grundsätzlich begrüßt wird. Als bedauerlich muß jedoch die Tatsache empfunden werden, daß für den Bereich des Krankenpflegefachdienstes bislang eine Einigung noch nicht erzielt werden konnte und somit der vorliegende Entwurf lediglich eine teilweise Neuregelung bringt.

Wie auch in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf zum Ausdruck gebracht wird, muß für den Fall des Wirksamwerdens des gegenständlichen Vorschlages mit einem finanziellen Mehraufwand, insbesondere auch mit einem vermehrten Sach- und Personalaufwand für die Träger

- 2 -

von Ausbildungseinrichtungen, also vor allem für die Länder und Gemeinden gerechnet werden. Wenn auch die vorgesehenen Studienverlängerungen erst für Lehrgänge gelten sollen, die nach dem 1. Jänner 1990 beginnen, darf der Umstand nicht übersehen werden, daß der vorgeschlagene Entwurf unter anderem auch finanzielle Mehrbelastungen für das Land Kärnten zur Folge hätte, für die rasch Vorsorge zu treffen wäre. Es muß in diesem Zusammenhang festgehalten werden, daß nach der Kostenstruktur in den Krankenanstalten für durch nicht von den Spitalsträgern verursachte zusätzliche Belastungen derzeit keine Abdeckung vorgesehen ist. Es erscheint auch völlig unbillig und nicht vertretbar, solche, durch bundesgesetzliche Maßnahmen bewirkte Kostenlasten zur Gänze auf die Träger von Ausbildungseinrichtungen abzuwälzen. Eine Zustimmung zu den geplanten Gesetzesänderungen, soweit sie Kostensteigerungen für das Land und die Gemeinden mit sich bringen, kann daher nur unter der Bedingung erwartet werden, daß hinsichtlich der Kostentragung eine ausgewogene Aufteilung zwischen Bund und den Ländern sichergestellt wird.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Z. 1.:**

Die im Entwurf für § 2 Abs. 1 vorgesehene Formulierung des Tätigkeitsumfanges für die vom "Krankenpflegegesetz" umfaßten Berufe würde zu einer Einengung des jeweiligen Berufsbildes führen, da sie weder mit den praktischen Gegebenheiten, unter denen diese Berufe ausgeübt werden, noch mit den tatsächlichen Aufgabenbereichen im Einklang steht. Es wird darauf verwiesen, daß sowohl im Rahmen der Krankenpflege, bei welcher zumindest "Grundpflege" und "Gesundheitserziehung" eigenständige Aufgabenbereiche darstellen, als auch im Bereich der med.-techn. Dienste fachspezifische Tätigkeiten erbracht werden, die nicht nach ärztlicher Anordnung durchgeführt werden. Daher wird angeregt, die Umschreibung der beruflichen Tätigkeit für die einzelnen, vom Krankenpflegegesetz erfaßten Berufsgruppen für jede dieser Berufsgruppen gesondert, etwa in der Form, wie dies bereits bisher der Fall war (§§ 5, 26 ff (wie vorgesehen), 37 und 44) vorzunehmen.

Es wird festgehalten, daß die derzeitige Gesetzeslage wirklichkeitsnaher die Aufgabenbereiche im Einzelfall umschreibt und daß dabei auch das Zusammenwirken mit dem Arzt eindeutig geregelt ist, sodaß eine Änderung weder notwendig noch zweckmäßig erscheint.

Positiv zu vermerken ist, daß durch den Hinweis, daß es sich um "Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung der Medizin ..." handelt, eine deutliche Abgrenzung zu anderen, der Gewerbeordnung unterliegenden Berufsgruppen vorgenommen wird.

Zu Z. 2.:

Mit Nachdruck muß gegen die vorgesehene Bestimmung des § 7 Abs. 2 Z. 3 Stellung genommen werden, da sie eine vollkommen realitätsfremde und praktisch undurchführbare Regelung treffen würde. Es muß verlangt werden, daß die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt durch die dort tätigen diplomierten Krankenpflegepersonen und sonstigen Fachkräfte in Zusammenarbeit und unter Mitwirkung der Lehrkräfte zu erfolgen hat, wobei durchaus auch vorgesehen werden könnte, daß die Möglichkeit einer "dislozierten praktischen Ausbildung", also einer Ausbildung in anderen Krankenanstalten außerhalb jener, an welcher die Krankenpflegeschule errichtet ist, grundsätzlich ermöglicht wird, unter der Voraussetzung, daß die nach Abs. 2 Z. 1 bis 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Anmerkungen, die zu § 7 Abs. 2 Z. 3 vorgebracht werden, gelten im übrigen auch für die Regelungen der §§ 14 Abs. 4, 17 Abs. 1 Z. 3 und 38 Abs. 2 Z. 3.

Zu § 7 Abs. 3 wird festgestellt, daß zwar die kollegiale Führung durch eine diplomierte Krankenpflegeperson als Direktor und durch einen Arzt als wissenschaftlichen Leiter eine wesentliche Einschränkung der bisherigen Stellung des Schulleiters darstellt, daß diese Regelung jedoch den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

- 4 -

Hinsichtlich der Abs. 3 und 4 im § 7 stellt sich die Frage, ob die Wahl des Begriffes "wissenschaftlicher Leiter" für den im Rahmen der vorgesehenen kollegialen Führung tätig werdenden Arzt in Anbetracht seiner Aufgabenstellung zutreffend ist. Es muß darauf verwiesen werden, daß die nach dem Gesetz zugeordneten Aufgaben die Ausübung einer wissenschaftlichen Tätigkeit eigentlich nicht vorsehen bzw. eine solche nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der in Abs. 3, 4 und 5 vorgesehenen "kollegialen Führung" erscheint es notwendig, nähere Angaben darüber zu machen, welche Angelegenheiten einer kollegialen Entscheidung unterliegen. Vorstellbar wäre beispielsweise eine Einschränkung auf "grundätzliche Belange", die eventuell im Verordnungswege näher umschrieben werden könnten. Eine derartige Einschränkung ist beispielsweise im § 19 der Kärntner Krankenanstaltenordnung für die Mitglieder des Krankenhausdirektoriums vorgesehen. Die in Abs. 5 vorgesehene Regelung, daß bei Nichtzustandekommen einer Einigung zwischen dem Direktor und dem wissenschaftlichen Leiter der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter entscheidet, sollte nur auf fachliche, den unmittelbaren Lehrbetrieb betreffende Fragen beschränkt sein und keinesfalls Fragen umfassen, die durch den Rechtsträger der Schule zu lösen sind.

Zu Z. 3.:

Die in Abs. 1 für die Aufnahmekommission und daher auch für die ständigen Mitglieder der Prüfungskommission vorgesehene Erweiterung durch einen "Vertreter des Betriebsrates bzw. der Personalvertretung der Krankenanstalt" wird abgelehnt. Es stellt sich im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Krankenpflegeschulen und dem gesetzlich vorgesehenen Aufgabenbereich der "Aufnahme- und Prüfungskommissionsmitglieder" vor allem die Frage, wessen Position durch den Betriebsrat oder die Personalvertretung vertreten werden soll.

Überdies ist darauf hinzuweisen, daß die vorgesehene Regelung zu einer geraden Zahl von Kommissionsmitgliedern führen würde, wodurch die Wahrscheinlichkeit, daß die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmen- gleichheit zu entscheiden hat, häufiger zum Tragen kommen könnte, als dies zu erwarten ist, wenn eine ungerade Zahl von Kommissionsmitgliedern gegeben ist.

Zu Z. 5.:

In § 9 Abs. 3 sollte eine Regelung dahingehend getroffen werden, daß der Nachweis der körperlichen, geistigen und gesundheitlichen Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis erst nach der Sitzung der Aufnahmekommission von jenen Bewerbern verlangt werden sollte, die für die Aufnahme in Betracht kommen. Es müßte zunächst eine bedingte Aufnahme erfolgen, die nach Vorliegen des amtsärztlichen Zeugnisses, das die nötige körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung nachweist, definitive Wirkung erlangen könnte.

Die Erfahrung der vergangen Jahre hat nämlich gezeigt, daß sich wesentlich mehr - in kleineren Schulen sogar häufig um ein Vielfaches mehr - Personen für die Aufnahme bewerben, als tatsächlich aufgenommen werden können. Dadurch ergibt sich zwangsläufig, daß den Aufnahmewerbern durch die Beibringung des amtsärztlichen Zeugnisses zusätzliche Gebühren und Kosten erwachsen. Darüberhinaus führt dies in Zeiten vor der Ausschreibung von Jahrgängen bis zum Ende der Bewerbungsfrist zu einer Überbelastung der Gesundheitsämter.

In Abs. 8 sollte eine Konkretisierung in der Weise vorgenommen werden, daß der erfolgreiche Besuch "mindestens einer der 10. Schulstufe entsprechenden" Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule .... gefordert wird und in lit. b sollte klargestellt werden, daß die Aufnahmewerber "... eine Aufnahmeprüfung über den Stoff des ersten Ausbildungsjahres zu absolvieren haben".

- 6 -

Zu Z. 6.:

Zu Abs. 3 wird darauf verwiesen, daß gegen die nunmehr vorgesehnen, nur mehr einmal jährlichen Kontrolluntersuchungen kein Einwand besteht, wobei in geeigneter Form auf die bereits derzeit erlaßmäßig fixierte Frist von zwei Jahren für Röntgenuntersuchungen Rücksicht genommen werden sollte. Im übrigen könnte der Inhalt der ärztlichen Kontrolluntersuchungen auch bei Schülern sowie dies im § 55 Abs. 1 (Z. 37) des Entwurfes vorgesehen ist, durch Verordnung festgelegt werden.

Zu Z. 7.:

Hinsichtlich des § 12a Abs. 1 wird vermerkt, daß in Kärnten bereits seit Jahren von der Möglichkeit der Ausbildung für Stationsgehilfen nicht mehr Gebrauch gemacht wurde. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung, jedenfalls soweit sie die Ausbildungsmöglichkeit für Stationsgehilfen im Rahmen eines Dienstverhältnisses vorsieht, ersatzlos zu streichen.

Zum vorgeschlagenen ersatzlosen Entfall von § 12a Abs. 3 wird festgehalten, daß sich aus Kärntner Sicht in den letzten Jahren die Ausbildung von Sanitätsunteroffizieren allerdings bereits ab dem dritten Ausbildungsjahr (also im 3. und 4. Ausbildungsjahr) bestens bewährt hat, sodaß eine ersatzlose Streichung nicht befürwortet wird, sondern eher eine Einschränkung in der Weise, daß die Ausbildung zwei Jahre dauert.

Zu Z. 8.:

Hiezu wird vorgeschlagen, in der Formulierung des § 13 den Begriff "Curriculum", der keineswegs den allgemeinen Sprachgebrauch und den Anforderungen einer klaren GesetzesSprache entspricht, durch den Begriff "Lehrziel" zu ersetzen.

Weiters darf darauf verwiesen werden, daß die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 13, die anscheinend irrtümlich im Entwurf nicht enthalten sind, unbedingt weiter im Gesetz verbleiben sollten.

- 7 -

Zu Z. 9.:

Im Abs. 2 letzter Satz sollte der Hinweis "durch Orientierungsprüfungen" entfallen, da auch andere Formen denkbar sind, sich vom Ausbildungserfolg zu überzeugen.

Hinsichtlich des Abs. 3 wird darauf verwiesen, daß die Gewichtung in Bezug auf die praktische Ausbildung im Bereich der Praktiumsstellen insbesondere in den Stationen gelegen ist. Die Beurteilung der Praktiker hat demnach von den Praktiumsstellen im Zusammenwirken mit den Lehrkräften der Schule zu erfolgen.

Angeregt wird auch, jedenfalls zusätzlich zur Gesamtbeurteilung, eine jährliche Praktikumsbeurteilung vorzusehen und dabei auch noch eine Abgrenzung dahingehend zu treffen, daß bei einer negativen Beurteilung in mehr als ... Gegenständen, dies überhaupt zu einer negativen Beurteilung für das "Jahrespraktikum" führt und einen Kommissionsbeschuß betreffend eine mögliche Wiederholung oder einen Ausschluß zur Folge hat.

Zu Z. 10.:

Grundsätzlich wird die im § 14a sowie im § 42 vorgesehenen Detailregelung betreffend Wiederholungsprüfungen bzw. Ausbildungsjahrwiederholungen begrüßt.

Es wird allerdings hiezu folgendes vermerkt:

Zu Abs. 3:

Hier sollte eine Konkretisierung in der Weise erfolgen, daß festgelegt wird, "daß alle Wiederholungsprüfungen vor Beginn des darauffolgenden Ausbildungsjahres absolviert werden müssen, bzw. daß nur in berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen (ev. unter Setzung einer Nachfrist) durch die Prüfungskommission genehmigt werden können".

- 8 -

**Zu Abs. 4:**

Hier sollte klargestellt werden, daß es sich nicht um Diplomprüfungs-fächer handelt, daher sollte der Passus lauten "... als zusätzliche mündliche Fächer vor der Diplomprüfung zu prüfen".

**Zu Abs. 7:**

Es darf vermerkt werden, daß die Zitierung offensichtlich dem § 12 Abs. 2 betreffen sollte.

**Zu Z. 11.:**

Angeregt wird, in § 15 Abs. 1 die Möglichkeit der Ausstellung von "Jahreszeugnissen" vorzusehen.

Gegen die vorgesehene ersatzlose Streichung von § 15a besteht kein Einwand. Es wird jedoch auf die zu Z. 7. gemachten Aussagen verwiesen.

**Zu Z. 14.:**

Es wird mit Nachdruck darauf verwiesen, daß die derzeit geltende Bestimmung in § 18 Abs. 2, wonach die Ausbildung im Rahmen des Dienst-verhältnisses als Lehrpfleger(in) zu erfolgen hat, sicherlich nicht mehr zeitgemäß ist und daher ersatzlos gestrichen werden sollte.

**Zu Z. 15.:**

Hiezu sind die Bemerkungen, wie sie bereits zu Z. 8 vorgebracht wurden, zu wiederholen.

**Zu Z. 17. ff:**

Bezüglich der Festschreibung der Berufsinhalte und der Ausbildung in den einzelnen med.-techn. Diensten wird festgehalten, daß, soferne sich die Inhalte der Neuregelung mit den Erfordernissen des in den Arbeitsgruppen Erarbeiteten decken, dagegen kein Einwand besteht. Hinsichtlich

der vorgesehenen Umwandlung der derzeitigen "Schulen für den gehobenen med.-techn. Dienste" in Akademien und der daraus resultierenden künftigen Bezeichnung der Schüler als Studenten wird mit Nachdruck betont, daß dies, wie auch in den Erläuternden Bemerkungen festgestellt wird, lediglich eine Namensänderung sein soll und daß daraus in keiner Weise für eine spätere berufliche Tätigkeit Konsequenzen für die dienstrechtliche Stellung bzw. im Hinblick auf das Entgelt resultieren dürfen. Aus diesem Grund erschien es angebracht, in geeigneter Form dies entsprechend im Gesetz zu verdeutlichen.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß sich in den letzten Jahren, unbedingt vor allem durch den Fortschritt der technischen Entwicklung, die Wertigkeit der Tätigkeit der Personen im med.-techn. Dienst, insbesondere soweit dies die beiden großen Bereiche des radiologisch-technischen und des medizinisch-technischen Dienstes betrifft, im Verhältnis zu jenen des Krankenpflegefachdienstes in die Richtung entwickelt hat, daß eine sachlich begründete Differenzierung nicht mehr angebracht zu sein scheint.

Hinsichtlich der Zuständigkeit von leitenden Lehrassistenten (künftigen Direktoren) bzw. Direktoren (künftigen wissenschaftlichen Leitern) gilt das in diesem Zusammenhang bereits zu Z. 2. Ausgeführte. Desgleichen wird hinsichtlich der Bestimmungen betreffend Aufnahme- und Prüfungskommission sowie Prüfungsmodalitäten auf das in diesem Zusammenhang Vorgebrachte verwiesen.

Zu Z. 18.:

In diesem Zusammenhang darauf auf einen im Rahmen der vorliegenden Vorschläge nicht berücksichtigten Bereich hingewiesen werden, der auch in die Neuregelung einbezogen werden sollte. Die derzeit im ASVG (§ 4 Abs. 1 Z. 5) enthaltene Aufnahme der Schüler der Krankenpflege und med.-techn. Schulen unter die Gruppe der vollversicherten Personen

- 10 -

ist im Bezug auf die Sparte "Pensionsversicherung" sachlich nicht rechtfertigbar, da im "Krankenpflegegesetz" eindeutig festgehalten ist, daß Schüler(innen) der Krankenpflege- und med.-techn. Schulen nicht zur Leistung von Diensten an Stelle von diplomierten Fachkräften herangezogen werden dürfen. Im Zuge der beabsichtigten Gesetzesänderung sollte daher auch eine Änderung des ASVG in der Form herbeigeführt werden, daß die Aufnahme der genannten Personen und § 4 Abs. 1 Z. 5 gestrichen wird und das ihre Versicherung nur mehr in der Kranken- und Unfallversicherung gemäß § 7 Abs. 1 ASVG vorgesehen wird.

Zu Z. 19.:

Die in § 28 vorgesehene Bestimmung, daß zum wissenschaftlichen Leiter der Akademie ein Facharzt der entsprechenden Fachrichtung bestellt werden muß, entspricht den Bestimmungen des Ärztegesetzes hinsichtlich der Fachkompetenzen, sie bedeutet jedoch einen deutlichen Eingriff in den Einflußbereich der medizinischen Direktoren der Krankenanstalten, die in der Regel dzt. auch die Schulleiter der Schule für den gehobenen med.-techn. Dienst sind. Das Erfordernis, daß auch der Stellvertreter über die selbe Qualifikation verfügen muß, wird vor allem bei Akademien die an kleineren Krankenanstalten eingerichtet sind, wegen des immer noch bestehenden Fachärztemangels schwer erfüllt werden können.

Es sollten hier Übergangsregelungen, ähnlich jenen des Ärztegesetzes betreffend die Facharztausbildung vorgesehen werden.

Zu § 29 Abs. 1 lit. b ist festzustellen, daß es nicht sinnvoll erscheint, nur für drei der gehobenen med.-techn. Dienste anlässlich der Aufnahmekenntnisse in Maschinschreiben nachweisen zu müssen.

In den Ausbildungsvorschriften für alle gehobenen med.-techn. Dienste ist u.a. auch vorgesehen, das Fach "Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation" zu führen, wofür zweifelsohne auch Maschinschreibkenntnisse von Vorteil wären.

Zu Z. 35.:

Im vorliegenden Gesetzentwurf fehlt der 2. Teil des § 52 Abs. 4, wonach die freiberuflische Ausübung bestimmter Berufe an eine mindestens zweijährige unselbständige Tätigkeit gebunden ist. Eine solche Maßnahme ist jedoch im Sinne der Qualitätssicherung im Rahmen der freiberuflischen Berufsausübung dringend erforderlich.

Zum vorgeschlagenen Konzept für eine teilweise Neuregelung der Sonderausbildung wird darauf verwiesen, daß eine grundsätzliche Entscheidung über die Notwendigkeit zur Errichtung eigener Fortbildungsstätten (Akademien) zu treffen ist, da, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Fortbildungskursen oder Sonderausbildungskursen für die Besorgung von Spezialaufgaben in der Anästhesie, dies nicht für erforderlich erachtet wird.

Zum vorgeschlagenen Konzept wird, soweit es sich nur auf die Sonderausbildung für "Führungskräfte" in Krankenanstalten und in Krankenpflege- und med.-techn. Schulen bezieht, festgehalten, daß für diesen Bereich die Vermittlung des Führungsverhaltens Hauptziel sein sollte und daher durchaus eine gemeinsame Grundausbildung vorgesehen werden könnte. Vorstellbar wäre es, hiefür nach der derzeit im Konzept enthaltenen Grobstruktur vorzugehen und eine für alle künftigen Funktionspersonen gemeinsame Ausbildung durchzuführen. Es darf dazu festgehalten werden, daß eine solche gemeinsame Zusatzausbildung (Basisblock) für Personen aus allen genannten Tätigkeitsbereichen für die künftige berufliche Zusammenarbeit deshalb erstrebenswert erscheint, da sie dafür geeignet ist, das gegenseitige Verständnis für die spezielle berufliche Tätigkeit zu fördern. Dies sollte auch in einer korrespondierenden Bestimmung im Krankenanstaltengesetz Aufnahme finden.

- 12 -

Es muß allerdings deutlich festgehalten werden, daß von einer Institutionalisierung einer solchen Ausbildung sollte jedoch Abstand genommen werden.

Klagenfurt, 1989 03 09

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.  
Brandhuber